

# **H a u p t s a t z u n g**

## **der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“**

Aufgrund der §§ 16 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232) i.d.F. des 1. Änderungsgesetzes vom 10.11.1995 (GVBl. S. 346) in Verbindung mit den §§ 52, 19 ff. Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2. S. 41) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ nachfolgende Hauptsatzung, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.05.2005

### **§ 1**

#### **Mitgliedsgemeinden und Sitz**

- (1) Die Gemeinden Angelroda, Elgersburg, Geraberg, Martinroda und Neusiß bilden zur Stärkung ihrer Selbstverwaltungs- und ihrer Leistungskraft eine Verwaltungsgemeinschaft.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“.
- (3) Der Sitz der Verwaltungsgemeinschaft ist Geraberg.

### **§ 2**

#### **Dienstsiegel**

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel.
- (2) Im Siegel wird das Wappen des Freistaates Thüringen geführt. In der Umschrift steht im oberen Halbbogen *Freistaat Thüringen* und im unteren Halbbogen *Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“*.

### **§ 3**

#### **Aufgaben**

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ nimmt alle Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden wahr.
- (2) Der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ obliegt die verwaltungsmäßige Vorbereitung und der verwaltungsmäßige Vollzug der Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden sowie die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten, die für die Mitgliedsgemeinden keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.
- (3) Zu den Verwaltungsgeschäften nach Abs. 2 zählen insbesondere
  - a) die Verwaltung der gemeindlichen Abgaben,
  - b) die Vorbereitung der Haushaltspläne und der Bauleitpläne,
  - c) die Kassen- und Rechnungsgeschäfte,
  - d) die verwaltungstechnische Vorbereitung der Sitzungen, insbesondere der Gemeinderatssitzungen, Ausschüsse und deren fachliche Beratung und
  - e) die Verwaltung gemeindlicher Einrichtungen und
  - f) der Vollzug der Satzungen der Mitgliedsgemeinden.Die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ führt diese Aufgaben als Behörde der jeweiligen Mitgliedsgemeinde nach deren Weisung aus.

(4) Die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ berät ihre Mitgliedsgemeinden bei der Erfüllung der übrigen gemeindlichen Aufgaben.

#### **§ 4 Mitwirkung der Gemeinden**

Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

#### **§ 5 Organe der Verwaltungsgemeinschaft**

Die Organe der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ sind:

1. die Gemeinschaftsversammlung,
2. der Gemeinschaftsvorsitzende.

#### **§ 6 Gemeinschaftsversammlung**

(1) Die Gemeinschaftsversammlung besteht aus dem hauptamtlichen Gemeinschaftsvorsitzenden und den Vertretern der Mitgliedsgemeinden. Vertreter der Mitgliedsgemeinden sind die Bürgermeister Kraft Amtes und je ein Gemeinderatsmitglied. Je volle Tausend ihrer Einwohnerzahl entsenden die Mitgliedsgemeinden ein weiteres Gemeinderatsmitglied. Jedes Mitglied der Gemeinschaftsversammlung hat eine Stimme.

(2) Den Vorsitz in der Gemeinschaftsversammlung führt der Gemeinschaftsvorsitzende.

(3) Das Stimmrecht der Mitgliedsgemeinde, das mehrere Stimmen umfasst, wird durch die entsprechende Zahl von Vertretern ausgeübt. Der Vertreter sind an Weisungen der Mitgliedsgemeinden gebunden, dies gilt nicht für Wahlen.

(4) Für jedes Mitglied der Gemeinschaftsversammlung aus der Mitte des Gemeinderats ist von den Mitgliedsgemeinden ein Stellvertreter zu bestellen. Die Bürgermeister werden im Fall der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.

(5) Die Gemeinschaftsversammlung entscheidet über die jährliche Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ und über die Höhe der jährlichen Umlagen der Mitgliedsgemeinden. Darüber hinaus entscheidet die Gemeinschaftsversammlung über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht kraft Gesetzes Angelegenheiten des Gemeinschaftsvorsitzenden sind.

(6) Nach § 47 Abs. 3 ThürKO können die Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft durch Vereinbarung nach §§ 7 ff. des KGG einzelne Aufgaben und Befugnisse des eigenen Wirkungskreises übertragen. Ansonsten bleiben die Mitgliedsgemeinden für die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches zuständig.

## **§ 7**

### **Gemeinschaftsvorsitzende**

(1) Die Gemeinschaftsversammlung wählt einen hauptamtlich tätigen Gemeinschaftsvorsitzenden auf die Dauer von sechs Jahren und aus ihrer Mitte zwei ehrenamtlich tätige Stellvertreter auf die Dauer ihres gemeindlichen Amts.

(2) Die Stelle des Gemeinschaftsvorsitzenden ist rechtzeitig vor der Wahl öffentlich mindestens im Thüringer Staatsanzeiger auszuschreiben. Die Stellenausschreibung soll die für das Amt erforderlichen Voraussetzungen, die wesentlichen gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse sowie Angaben zum Amt und zur Besoldung enthalten.  
Den Inhalt der Stellenausschreibung beschließt die Gemeinschaftsversammlung.

(3) Die Gemeinschaftsversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließen, allein den bisherigen Gemeinschaftsvorsitzenden zur Wahl zu stellen und deshalb von einer Ausschreibung abzusehen. Der Beschluss über das Absehen von einer Ausschreibung ist in geheimer Abstimmung zu fassen; der Gemeinschaftsvorsitzende darf an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.

## **§ 8**

### **Zuständigkeit des Gemeinschaftsvorsitzenden**

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende vertritt die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ nach außen.

(2) Der Gemeinschaftsvorsitzende leitet die Verwaltung und vollzieht die Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung.

(3) Der Gemeinschaftsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit:

1. die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Verwaltungsgemeinschaft und der der Verwaltungsgemeinschaft angehörigenden Gemeinden, die für die Verwaltungsgemeinschaft oder die der Verwaltungsgemeinschaft angehörenden Gemeinden keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen;
2. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Verwaltungsgemeinschaft und der der Verwaltungsgemeinschaft angehörenden Gemeinden;
3. die Personalangelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft, d.h. die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung aller Angestellten und Arbeiter, deren Vergütungsgruppe bzw. Lohngruppe mit der der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes vergleichbar ist.  
Im übrigen gelten in Personalangelegenheiten die gesetzlichen Regelungen des § 29 Abs. 3 ThürKO entsprechend,
4. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Angestellten des gehobenen und höheren Dienstes mit Zustimmung der Gemeinschaftsversammlung.

(4) Laufend Angelegenheiten nach Abs. 3 Ziffer 1 sind regelmäßig wiederkehrende Verwaltungsgeschäfte der Verwaltungsgemeinschaft und der der Verwaltungsgemeinschaft angehörenden Gemeinden, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Haushalts keine erhebliche Rolle spielen.

(5) Zu den laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Verwaltungsgemeinschaft gehören insbesondere:

1. der Vollzug der Satzungen;
2. der Vollzug des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltsplanes;
3. die Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarfes und der Abschluss der damit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte (Kauf-, Miet-, Werk- und Dienstleistungsverträge) im Rahmen des üblichen Geschäftsganges bis zu einem Wert bzw. Verpflichtungsrahmen von 5.000,00 €, wenn die Maßnahmen nicht bereits im Haushaltsplan bestimmt sind;
4. der Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 2.500,00 € oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Verwaltungsgemeinschaft 2.500,00 € nicht übersteigt, sowie die Führung aller gegen die Verwaltungsgemeinschaft gerichteten Passivprozesse.
5. die Umschuldung und Vertragsänderung von Krediten zur Erzielung günstigerer Konditionen;
6. die Bildung von Haushaltsresten;
7. die Stundung von Zahlungsansprüchen bis zu 5.000,00 €;
8. die Niederschlagung von Forderungen bis zu 2.500,00 €;
9. der Erlass uneinbringlicher Abgaben und sonstiger öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 250,00 €;
10. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 5.000,00 € im Haushaltsjahr nicht übersteigt und die Verträge nicht länger als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden;
11. die Bewilligung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben, soweit der Betrag 5.000,00 € nicht übersteigt

## **§ 9**

### **Entschädigung, Auslagenersatz, Verdienstausschluss**

(1) Die Tätigkeit der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung.

(2) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, außer dem Gemeinschaftsvorsitzenden, sind ehrenamtlich tätig. Der Gemeinschaftsvorsitzende ist ehrenamtlich tätig.

(3) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, außer dem Gemeinschaftsvorsitzenden sowie den Bürgermeisterinnen der Mitgliedsgemeinden, erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € für die nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung.

(4) Der Gemeinschaftsvorsitzende sowie die ehrenamtlich tätigen Stellvertreter erhalten eine Entschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages in Höhe von 50,00 €.

## **§ 10 Verwaltung**

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft stellt das fachlich geeignete Verwaltungspersonal an, das erforderlich ist, um den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte zu gewährleisten.

(2) Für die Angestellten und Arbeiter der Mitgliedsgemeinden gelten im Fall der Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft die Bestimmungen über die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger bei der Umbildung von Körperschaften (§§ 128 bis 133 des Beamtenrechtsrahmengesetzes) sinngemäß. Satz 1 gilt entsprechend auch für den Fall der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft.

## **§ 11 Finanzwesen**

Für die Haushaltswirtschaft der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ sind gemäß § 36 Abs. 1 KGG die für die Gemeinde geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

## **§ 12 Deckung des Finanzbedarfs**

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ erhebt von ihren Mitgliedsgemeinden eine Umlage, soweit ihre sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um ihren Finanzbedarf zu decken.

(2) Die Höhe der Umlage ist für jedes Haushaltsjahr durch Beschluss der Gemeinschaftsversammlung in der Haushaltssatzung festzusetzen.

(3) Die Umlage wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen. Maßgebend ist die bei der letzten Kommunalwahl zugrunde gelegte Einwohnerzahl (§ 128 ThürKO).

## **§ 13 Öffentliche Einrichtungen der VG**

Mit Zustimmung der Gemeinschaftsversammlung kann die Verwaltungsgemeinschaft eigene öffentliche Einrichtungen errichten und unterhalten, wenn diese für die Einwohner mehrerer Mitgliedsgemeinden bestimmt sind.

## **§ 14 Amtliche Bekanntmachungen**

(1) Satzungen der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ werden öffentlich bekanntgemacht, durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft. Das Amtsblatt trägt den Namen „GERATAL-ANZEIGER“

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung öffentlich durch Aushang in den Mitgliedsgemeinden bekanntzumachen.

Die Aushangorte sind:

Gemeinde Angelroda: Verkündungstafel Ortsmitte am „Lindenplatz“

Gemeinde Elgersburg: Verkündungstafel Gebäude Am Lindenplatz 5

Gemeinde Geraberg: Verkündungstafel auf dem Parkplatz Arnstädter Str.

Gemeinde Martinroda: Verkündungstafel Gemeinde gegenüber dem Gebäude  
Marienstraße 2

Gemeinde Neusiß: Verkündungstafel vor dem Gebäude der Gemeindeverwaltung,  
Dorfstr.19

Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

(3) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

## **§ 15 Landesrechtliche Bestimmungen**

Für den Beitritt zur Verwaltungsgemeinschaft, das Ausscheiden aus der Verwaltungsgemeinschaft sowie die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft gilt die Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in Verbindung mit dem Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG).

## **§ 16 Sprachform, Inkrafttreten**

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.